

**David Bonny / Christian Seydoux / Anne-Marie Cochard /  
Nathalie Joye-Feist / Catherine Kessler-Steinmann****Schwimmunterricht  
für alle Freiburger Schülerinnen und Schüler**

---

**Zusammenfassung der Motion**

In einer mit 926 Unterschriften versehenen Volksmotion, die am 9. März 2009 eingereicht und begründet und am 3. April 2009 an den Staatsrat überwiesen wurde, fordern David Bonny, Christian Seydoux, Anne-Marie Cochard, Nathalie Joye-Feist und Catherine Kessler-Steinmann, dass alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Freiburg während ihrer obligatorischen Schulzeit einen sicheren Grundunterricht in Schwimmen erhalten. Um dies zu erreichen, soll dem Parlament ein entsprechender Entwurf für ein neues Gesetz oder eine Gesetzesänderung vorgelegt werden.

Laut der Motion hat ein Teil der Freiburger Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Schwimmkurse zu besuchen, wohingegen der andere Teil keine Gelegenheit dazu hat. Dies führe zu grossen regionalen Disparitäten. Zudem wird in der Motion darauf hingewiesen, dass immer weniger Kinder Schwimmkenntnisse haben. Daher wird vorgeschlagen, dass jedes Kind während seiner Schulzeit einen obligatorischen Grundkurs von 10 Lektionen zu 50 bis 60 Minuten absolvieren soll. Dieser minimale Grundunterricht sei ausreichend, um sich mit dem Element Wasser vertraut zu machen und schwimmen zu lernen. Schwimmen sei zudem die einzige Sportart, die von allen Kindern – sportlich aktiven ebenso wie solchen mit einer Behinderung – praktiziert werden könne und für eine ausgewogene persönliche Entwicklung empfehlenswert sei.

**Antwort des Staatsrates****1. Rolle und Bedeutung des Schwimmunterrichts an der Schule**

Jährlich verunfallen in Schweizer Gewässern rund 12'000 Menschen beim Baden (Quelle: bfu, Juli 2009). Im Schnitt werden jedes Jahr 60 Menschen Opfer eines tödlichen Wasserunfalls. Bei Unfällen von Kindern unter 16 Jahren ist das Ertrinken sogar die zweithäufigste Todesursache. Das richtige Verhalten im Wasser mit dem Ziel, die Gefahr des Ertrinkens zu verringern, ist somit zweifellos ein wichtiger Bestandteil der Bewegungserziehung.

Dank den gemeinsamen Bemühungen von Behörden, Schulen und Schwimmsportvereinen ist die Zahl der tödlichen Ertrinkungsunfälle in den vergangenen sechzig Jahren stetig zurückgegangen und verharrt heute auf einem relativ tiefen Stand. Laut der Statistik der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) handelt es sich bei den Opfern erstaunlicherweise mehrheitlich um Personen mit Schwimmkenntnissen. Schwimmen können bietet also keinen absoluten Schutz gegen das Ertrinken. Prioritär ist deshalb das Aneignen von Wasserkompetenz: Kinder sollten wissen, wo und wann sie ins Wasser gehen dürfen und wie sie sich in einer Notsituation selber retten können.

Im Anschluss an eine Petition der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) hat die Plenarversammlung der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 12. Juni 2008 eine Ergänzung zur Erklärung der EDK vom 28. Oktober 2005 über die Bewegungserziehung und Bewegungsförderung in der Schule verabschiedet (beide Dokumente sind unter <http://www.edk.ch/dyn/11672.php> zu

finden). Darin wird darauf hingewiesen, dass Schwimmen eine wichtige Kompetenz für alle Menschen darstelle. Damit Kinder diese Kompetenz erwerben, brauche es das Engagement und die Zusammenarbeit aller Partner: In erster Linie sind die Eltern und Familien angesprochen, aber auch die Schulen, Sportvereine, Jugend+Sport, Freizeitzentren und Sportverbände. Von der Schule könne jedoch nicht abverlangt werden, dass sie jedes Kind zum Schwimmen befähige. Ohne die familiäre und ausserschulische Unterstützung vermag die Schule dieses Ziel nicht zu erreichen. Sie kann aber das ihr Mögliche zur Wassergewöhnung (vertraut werden mit dem Wasser) und zum Erwerb von Grundkompetenzen beitragen, damit die Kinder lernen, sich richtig zu verhalten, wenn sie ins Wasser stürzen. Angesichts des grossen Verbesserungspotenzials, das hinsichtlich des Schwimmunterrichts ausgemacht wurde, hat die EDK zusammen mit anderen Partnern Arbeiten an die Hand genommen, um die bestehende Situation zu verbessern. In Bälde sollen für drei Aktionsfelder im schulischen Umfeld Kriterien festgelegt und Empfehlungen herausgegeben werden. Diese betreffen die Qualifikationen der Lehrpersonen und der übrigen Akteure, die genauere Klärung der jeweiligen Verantwortlichkeiten und der Vertragsbestimmungen mit den Verantwortlichen der Schwimminfrastrukturen sowie die prioritären Ziele, die Lehrpläne, die Art und Weise sowie die Unterrichtsmittel des Schwimmunterrichts.

Entgegen der Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre lässt sich jedoch nicht bekräftigen, dass ein 10 Lektionen umfassender Grundkurs ausreicht, um schwimmen zu lernen. Nach den Erfahrungen der Sportlehrerinnen und Sportlehrer beherrschen die Schülerinnen und Schüler das Schwimmen in der Regel nach drei bis vier Jahren Schwimmunterricht (6 bis 10 Lektionen pro Jahr; Kindergarten bis 3. Primarklasse).

## 2. Schwimmunterricht an Freiburger Schulen: Heutige Situation

Das Brevet im Rettungsschwimmen gehört zu den Mindestanforderungen für Lehrpersonen der Bewegungs- und Sporterziehung wie auch für Generalisten mit Lehrdiplom für den Kindergarten und die Primarschule. Das Brevet hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann danach erneuert werden, sofern ein Fortbildungskurs absolviert wird. In der Praxis ist dies jedoch nicht immer möglich, insbesondere dann nicht, wenn die Lehrpersonen keine Gelegenheit haben, die Klasse zum Schwimmen zu begleiten.

Gemäss dem kantonalen Recht und dem geltenden Lehrplan sind drei Lektionen Turn- und Sportunterricht pro Woche obligatorisch. Jedoch sind weder die Lehrpersonen noch die Gemeinden verpflichtet, für die Schülerinnen und Schüler Schwimmkurse zu organisieren. Während in vielen Schulkreisen regelmässig Schwimmunterricht durchgeführt wird, fehlt in anderen Schulkreisen ein solches Angebot, hauptsächlich weil die Entfernung zu einer geeigneten Infrastruktur zu gross ist.

Im französischsprachigen Kantonsteil hat die grosse Mehrzahl der Primarschülerinnen und Primarschüler (in 67 Schulkreisen) die Möglichkeit, 4- bis 10-mal im Jahr zum Schwimmen zu gehen. In rund zehn Schulkreisen wird kein Schwimmkurs angeboten, weil eine entsprechende Infrastruktur fehlt oder zu weit entfernt ist.

In Deutschfreiburg bieten 22 von 26 Schulkreisen für die Primarschülerinnen und Primarschüler Schwimmunterricht an (4- bis 10-mal im Jahr).

Beim Schwimmunterricht bestehen also in der Tat regionale Unterschiede, welche vor allem auf den Mangel entsprechender Einrichtungen zurückzuführen sind. Für die Infrastruktur der nachobligatorischen Schulen ist der Kanton zuständig, wogegen die Gemeinden die Einrichtungen für die Volksschule bereitzustellen haben. Diesbezüglich wird auch auf die Antwort des Staatsrates vom 8. Juli 2008 auf das Postulat P2028.08 René Thomet und Carl-Alex Ridoré zum Bau und Betrieb eines 50m-Hallenbades im Besonderen sowie von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung im Allgemeinen verwiesen.

### 3. Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Grundunterrichts in Schwimmen für alle Freiburger Schülerinnen und Schüler

In der vorliegenden Antwort werden verschiedene Fragen aufgeworfen, die im Falle einer Annahme der Motion eingehender zu prüfen wären. Diese sind hier nur als Anregungen für weitere Abklärungen zu verstehen, nicht aber als abschliessende Antworten.

#### 3.1 Erforderliche Infrastruktur

Damit alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Freiburg Schwimmkurse besuchen und somit das Schwimmen erlernen können, reichen die vorhandenen Hallenbäder eindeutig nicht aus. Denn die 16 bestehenden Hallenbäder sind heute schon fast voll ausgelastet, obschon sie ausschliesslich oder vorwiegend zu schulischen Zwecken genutzt werden.

Folglich müssten mehrere neue regionale Schwimmbäder gebaut werden. Die daraus folgenden Investitionskosten würden den Finanzhaushalt der Gemeinden und des Kantons belasten. Zudem müssten die Gemeinden für die Betriebskosten aufkommen. Bei einer Annahme der Motion gälte es, den Bedarf an neuen Schwimmbädern zu ermitteln und die Investitions- und Betriebskosten zu veranschlagen.

#### 3.2 Sicherheitsvorschriften

Nach den geltenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Sport ist im Kindergarten und in der Primarschule während des Schwimmunterrichts die aktive Anwesenheit zweier Erwachsener, darunter die Klassenlehrperson, obligatorisch. Dabei muss eine der beiden Erwachsenen über das Brevet I im Rettungsschwimmen der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) verfügen. Nicht erforderlich ist das Brevet, wenn ein Schwimmbad oder ein Strand von einem Badmeister mit Brevet beaufsichtigt wird.

Diese Richtlinien sind im schulischen Umfeld anwendbar, insbesondere auf Schulreisen, an Sportnachmittagen, auf Ausflügen, in Lagern oder beim fakultativen Schulsport, und zwar im Schwimmbad ebenso wie für Aktivitäten an einem Fluss oder See.

Damit gewährleistet ist, dass alle Freiburger Schülerinnen und Schüler einen sicheren Schwimmunterricht besuchen können, sollten im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung ein Modul zur Fachdidaktik des Schwimmens sowie die regelmässige und kontinuierliche Erneuerung der Brevets im Rettungsschwimmen vorgesehen werden. Da das Brevet ohne Fortbildungskurs nur zwei Jahre gültig ist, muss der Grund- und Weiterbildungsbedarf des Lehrpersonals evaluiert werden. Dieser könnte sich als erheblich erweisen. Gleichzeitig sollte die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Schwimminfrastrukturen sowie mit den Anbietern von technischen Vorkehrungen zur Verhütung von Badeunfällen verstärkt werden.

#### 3.3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

##### a) Nutzung der Schwimmbadanlagen

Die Kosten für die Nutzung der bestehenden Schwimmbäder variieren von einer Einrichtung zur anderen, da sie von den Betriebskosten und den Verträgen zwischen den Gemeinden und den betreffenden Eigentümern abhängig sind. Sie werden über die Schulbudgets der Gemeinden finanziert.

Würde der Schwimmunterricht für sämtliche Freiburger Schülerinnen und Schüler obligatorisch erklärt, so hätte dies für die Gemeinden beträchtliche finanzielle Auswirkungen, vor allem für jene, die sich noch nicht an den

Betriebskosten einer regionalen Einrichtung beteiligen und die ihren Schülerinnen und Schüler bisher keine Schwimmkurse anbieten.

b) Personalkosten

Obligatorische Schwimmkurse hätten wegen der diesbezüglichen Sicherheitsrichtlinien selbstverständlich zusätzliche Personal- und Ausbildungskosten zur Folge. Wie bereits weiter oben erwähnt, ist während des Schwimmunterrichts die aktive Anwesenheit von zwei Erwachsenen erforderlich, wobei eine der beiden Personen über ein SLRG-Brevet im Rettungsschwimmen verfügen muss.

c) Schülertransporte

Die Kosten für den Transport der Schülerinnen und Schüler zum Schwimmbad werden gemäss der geltenden Schulgesetzgebung derzeit ausschliesslich von den Gemeinden getragen. Würde der Kanton Schwimmkurse für alle Freiburger Schülerinnen und Schüler obligatorisch erklären, müssten die entsprechenden Transportkosten logischerweise aus dem für die Schulkosten bestimmten gemeinsamen Topf des Kantons und der Gemeinden bezahlt werden, dies analog zu den Schülertransporten für den Sportunterricht.

#### 4. Schlussfolgerungen

Der Staatsrat begrüsst grundsätzlich die Zielsetzung der Volksmotion «Schwimmunterricht für alle Freiburger Schülerinnen und Schüler», mit der die Wasserkompetenz der Schülerinnen und Schüler verbessert und Wasserunfälle verhütet werden sollen.

Erfreulicherweise erhält bereits eine grosse Mehrheit der Freiburger Schülerinnen und Schüler während ihrer obligatorischen Schulzeit regelmässig Schwimmunterricht, und zwar weit mehr als die von den Verfassern der Motion vorgeschlagenen 10 Lektionen. Nur etwa 15 von 107 Schulkreisen bieten wegen fehlender Einrichtungen keine Schwimmkurse an.

Der Staatsrat hält es für angebracht, eine jährliche Mindestanzahl Lektionen in Wassergewöhnung und Schwimmen für sämtliche Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur dritten Primarklasse verbindlich vorzuschreiben. Zudem hält er es für empfehlenswert, allen Schülerinnen und Schülern ab der vierten Primarklasse bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit einen Schwimmunterricht anzubieten. Es gilt jedoch zu bedenken, dass diese Zielsetzung derzeit wegen mangelnder Einrichtungen nicht überall umgesetzt werden kann. Eine solche Lösung kann erst dann in Betracht gezogen werden, wenn im ganzen Kanton Einrichtungen in vernünftiger Entfernung zu den Schulstandorten verfügbar sind (Anfahrtsweg von etwa 10 Minuten).

Der Staatsrat will den Unterricht in Wasserkompetenz, der die Schülerinnen und Schüler für die mit dem Wasser verbundenen Gefahren sensibilisieren und ihnen lebensrettenden Verhaltensregeln für den Notfall vermitteln soll, in die Lehrpläne oder in die reglementarischen Bestimmungen aufnehmen. Hingegen hält er es nicht für angebracht, ein Obligatorium für ein bestimmtes Fach im Schulgesetz zu verankern, weder fürs Schwimmen noch für andere Fächer wie etwa Mathematik.

Die Förderung der Bemühungen von Gemeinden, die den Kindern einen Grundunterricht anbieten möchten, gehört hingegen durchaus zum Anwendungsbereich des Schulgesetzes. Konkret bedeutet dies, dass die Kosten für den Transport zum Schwimmbad aus dem gemeinsamen Topf bezahlt werden könnten. Dies soll zumindest im Entwurf für die Totalrevision des Schulgesetzes, welcher im Jahr 2010 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll, vorgeschlagen werden.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, diese Volksmotion aus formalen Gründen abzulehnen. Hingegen sollen die Ziele der Motion auf andere Weise erreicht werden: Dem Grossen Rat wird der Vorschlag unterbreitet, die Transportkosten zum Schwimmbad aus dem

gemeinsamen Topf zu bezahlen. Der Grundunterricht in Wasserkompetenz und die diesbezüglichen Mindestanforderungen werden entweder auf dem Reglementsweg festgelegt oder im kantonalen Lehrplan vorgeschrieben.

Freiburg, den 25. August 2009